



Weniger Zivilprozesse – nicht jedoch im Erbrecht?

Ein vom BMJ in Auftrag gegebener Forschungsbericht vermeldet bei den deutschen Zivilgerichten einen drastischen Rückgang der Verfahren. So sind von 2005 bis 2019 bei den deutschen Landgerichten 21 Prozent weniger Zivilverfahren eingegangen. Bei den Amtsgerichten sank die Zahl sogar um 36 Prozent. In der knapp 450 Seiten starken Studie werden als Ursachen der Aufwand, die hohen Verfahrenskosten und die oft ungewissen Erfolgsaussichten genannt. Daneben werden die fehlende Spezialisierung an den Gerichten und die mangelnde Digitalisierung beklagt. Ob die Zahl der erbrechtlichen Streitigkeiten abgenommen hat, lässt sich aus dem Bericht nicht entnehmen. Auch wäre dies insoweit nicht ganz aussagekräftig, da der „Kampf ums Erbe“ häufig nicht vor den streitigen Zivilgerichten, sondern vor dem Nachlassgericht ausgefochten wird. Die „streitigen Verfahren“ bei den Nachlassgerichten sind wohl weitgehend konstant. Ein in der Studie geäußelter Kritikpunkt gilt jedenfalls auch für erbrechtliche Streitigkeiten: die fehlende Spezialisierung. In einem Interview der Studie erklärt dazu eine Anwältin:¹

„Die Spezialisierung der AnwältInnen, die Einführung der Fachanwaltschaften und die damit verbundene Fortbildungspflicht hat in meinem Arbeitsbereich, dem Erbrecht, dazu geführt, dass ein sehr hohes Maß an Fachkompetenz und Erfahrung bei der Anwaltschaft vorhanden ist. Dem stehen in erster Instanz RichterInnen gegenüber, die oft nicht einmal mit den Basics des Rechtsgebietes vertraut sind. Nicht an allen Gerichten gibt es spezialisierte Kammern. [...]“

Nun hat zwar die Schaffung spezialisierter Kammern und Senate bei den Land- und Oberlandesgerichten diesem Einwand ein wenig den Wind aus den Segeln genommen; gleichwohl wäre eine umfassende Spezialisierung, vor allem die Erbenfeststellung durch ein zuständiges Gericht, ein weiterer wichtiger Schritt. Auch bei der Richter- und Rechtspflegerfortbildung im Erb- und Nachlassverfahrensrecht ist noch Luft nach oben.

In den Empfehlungen des Berichts heißt es:²

„Die Rechts- und Sachlage ist in vielen wirtschaftlichen und privaten Konflikten komplex, was einem hochspezialisierten Rechts- und Wirtschaftsstandort entspricht; ihre Bearbeitung muss diesen Grad von Komplexität ebenfalls bieten. Die Bear-

beitung und Entscheidung komplexer Konflikte fordert einen hohen Spezialisierungsgrad in der Justiz, dh vertiefte Kenntnisse sowohl in bestimmten Rechtsgebieten als auch betreffend bestimmte technische, wirtschaftliche und sonstige fachliche Zusammenhänge [...] Diese Aspekte müssen bei der Richtereinstellung und -weiterbildung sowie bei der Planung des Richtereinsatzes maßgeblicher Leitsatz sein“.

Was die Spezialisierung anbelangt, ergeben sich bei den Oberlandesgerichten, die einem bestimmten Senat sowohl die streitigen Zivilsachen als auch die Nachlassbeschwerden zugeteilt haben („doppelte Zuständigkeit“), aber auch neue Probleme. Hat der Senat z. B. über eine Erbenfeststellungsklage rechtskräftig entschieden und wird er nun hinsichtlich desselben Erbfalls mit einer Nachlassbeschwerde befasst, wäre er an seine eigene Entscheidung gebunden, auch wenn sich im Nachlassverfahren aufgrund durchgeführter Ermittlungen (Amtsermittlungsgrundsatz) ein anderes Ergebnis ergäbe. Er müsste „sehenden Auges“ eventuell eine aus seiner Sicht falsche Entscheidung treffen. Unabhängig davon ergibt sich das Problem der Vorbefasstheit, § 41 ZPO. Die Probleme könnten ganz einfach durch die Abschaffung der Erbenfeststellungsklage gelöst werden. Das hätte auch den schönen Nebeneffekt, dass die Erbpräzendentenstreitigkeiten schneller und kostenschonender entschieden werden würden, was ganz im Sinne der Studie des BMJ wäre.

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

1 Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, S. 152 https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf.

2 AaO S. 334.